



In Zusammenarbeit mit dem Bund der Neusiedlererben -BNE-

Information

für die Mitglieder der ARE und des Bundes der Neusiedler-Erben (BNE) zur Thematik
 „*Bodenaffäre geht in die neue Runde*“ und
 „*Der Brandenburger Bodenreform-Skandal, seine Folgen und die Bedeutung
 im Wahlkampf 2009*“

Angesichts der beginnenden Offensive zur weiteren Aufklärung und Aufarbeitung der Bodenaffäre, erinnern wir heute an das Treffen in Strausberg im Juni 2008
 Zur Erinnerung: Ausgelöst 2007/2008 durch die Intervention und intensive Öffentlichkeitsarbeit der ARE, die nach dem verheerenden Urteil des Bundesgerichtshofes vom 07. Dez. 2007 gegen die Machenschaften des Finanzministeriums die brandenburgische Landesregierung in ihre bisher schwerste und anhaltende Krise gestürzt hat, haben wir für die Betroffenen immer wieder eine korrekte Erbenermittlung gefordert und auch beschrieben, wie diese durchzuführen ist.
 Da das brandenburgische Finanzministerium sich weiterhin um eine Aufklärung und Aufarbeitung zu bemühen scheint, verweisen wir auf die „Resolution von Groß Behnitz“ vom 28. April 2009 und zitieren die Stellungnahme des von ARE vorgeschlagenen und angebotenen Fach Erbenermittlers Dr. Gerhard Moser (Baden-Baden) im Auszug:

Die Ermittlungs**verhinderung** zieht sich wie ein roter Faden durch die deutsche Nachwendegesetzgebung:

Vehikel: Datenschutz im Personenstandswesen, hier § 61 PStG (Personenstandsgesetz) bzw. §§ 34, 78 FGG (Zugang zu Gerichtsakten). Wer Akteneinsicht oder Personenstandsunterlagen, wie z. B. Geburtsurkunde des Bruders, Heiratsurkunde des Onkels oder auch Sterbeurkunden aus seiner Familie oder sog. Beischreibungen (werde ich erläutern) verlangt, muss ein rechtliches Interesse, ggf. über ein Verwandtschaftsverhältnis belegen. Das Gleiche gilt auch bei der Einsicht in Nachlassakten der Gerichte. Wenn aber ein evtl. Vollmachtgeber, also eine natürliche Person als Rechtsnachfolger, unbekannt ist, musste normalerweise, und hier gilt der **Amtsermittlungsgrundsatz**, über ein zuständiges Nachlassgericht ein Nachlasspfleger (§ 1960 BGB) zur Vermögenssicherung und Erbenermittlung bestellt werden. Schließlich müssen diejenigen Personen, denen Rechte zustehen könnten, vom Vermögenswert aus beginnend zielgerichtet ermittelt werden – Auch die DDR kannte die Bestellung von Nachlasspflegern bzw. die „Vorsorge“ der Staatlichen Notariate (§ 415 Abs. 1, 2, 3 ZGB).

Insbesondere die Standesämter verweigern oftmals ohne eine solche Vollmacht eines Berechtigten oder auch eines Nachlasspflegers auf uns Erbenermittlungsinstitute Auskunft, geschweige denn Ausstellung von Urkunden. Das Innenministerium des Landes Brandenburg hatte bereits am 17.10.1995, also ca. 5 Jahre nach der Wiedervereinigung, mit einem Runderlass an sämtliche Standesämter in Brandenburg mitgeteilt:

1. Erbenermittlungsinstituten, wenn sie nicht eindeutig ein berechtigtes Interesse nachweisen, Urkundenaushandigung zu verweigern ist und
2. auch bei vorliegender Vollmacht eines Nachlasspflegers solche Urkunden nicht an die Ermittler auszuhändigen sind, da die Vollmacht des Pflegers angeblich nicht übertragbar sei. (Anlage A 1)

Natürlich wurde dies über mehrere Verfahren, da auch andere Bundesländer sich hier schnell anschlossen, wieder aufgehoben, denn sehr wohl kann ein Nachlasspfleger Untervollmachten erteilen.

Jährlich sterben in Deutschland ca. 700 000 bis 800 000 Menschen und in irgendeiner Form ist dies dann auch mit Erbenfolgen verbunden. Hunderttausende von Ehen werden geschlossen und wieder geschieden, mit oder ohne Kinder oder die Kinder werden in die nächste Ehe eines der Ehepartner mit neuer Namensgebung übernommen. Es ist immer so, dass Grundstück und Gebäude, seien sie enteignet oder nicht enteignet, oder Bodenreformland immer irgendeiner Person irgendwann einmal gehörte bzw. sonst wie zugeschrieben werden konnte, sei es vor Jahrzehnten. Ein solcher Wert kann **nicht** einfach **untergehen**, vielmehr muss der Gesetzgeber dafür Sorge tragen, dass die Rechtsnachfolge vom ehemaligen Rechtsinhaber ausgehend über seine Erben bis in die Gegenwart verfolgt wird. Hier haben wir dem Land Brandenburg, dem Finanzminister, Hilfe angeboten, was aber abgelehnt wurde (Anlage A 2). Auch dies wurde in den Medien bereits berichtet.

Selbst das BAROV hat mir in diesem Zusammenhang bereits im Dezember 2004 bestätigt, dass das Bundesamt **keine** Aufträge zur Erbenermittlung betreibt (Anlage A 3) – Dabei konnten aus Datenbeständen der Kommunen über Datenabgleich ohne all zu großen Aufwand solche Ermittlungen von selbst durchgeführt werden.

Fest steht, dass man nach der deutschen Wiedervereinigung den alten § 1960 BGB (Pflegerbestellung) für die Vermögensregelungen im Beitrittsgebiet nicht zur Anwendung brachte, sondern § 11 b VermG bzw. Art 233 § 2 Abs. 3 EGBGB eingeführt, wobei die Überwachung dieser Vertreter durch die Kommunen selbst besteht und nicht durch unabhängige Nachlassgerichte. Der Kreis schließt sich also nach Beendigung des kommunistischen Abschnitts unserer Geschichte setzte die eigentliche Zementierung der DDR Konfiskation ein.

Art 14 GG lässt grüßen, selbst die Verfassung der DDR kannte Erbrecht und Eigentumsgarantie (Art 11 Verf. DDR vom 06.04.1968 oder §§ 23, 25 ZGB vom 19.06.1975).

Anm. ARE: *Mai 2009*

Mit Sicherheit wird die bisher unterlassene Erbenermittlung und der untaugliche Versuch, die Brandenburger Bodenaffäre einschlafen zu lassen, in nächster Zeit auch beträchtlichen Einfluss auf den Wahlkampf in Brandenburg ausüben.

ARE-Groß Kreutz: Am Gutshof 1, 14550 Groß Kreutz, Tel. 033207/54402, Fax 033207/54403
ARE-Zentrum Hessen: Im Brühl 9, 34582 Borken/Hessen, Tel. 05682/730812, Fax 05682/730813
e Mail: info@are.org Internet: <http://are.org>
ARE Kto.-Nr.: 7001506, Deutsche Bank Hamburg, BLZ: 200 700 24
BNE Kto.-Nr.: 6609678, Brandenburger Bank, BLZ: 160 620 73